Zeitschrift: Frauenbestrebungen

Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)

Band: - (1906)

Heft: 3

Rubrik: Kleine Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vaters für den Unterhalt der Familie zurückzubehalten hat. Dieses Gesetz berechtigt ausserdem den Richter, der eine Verfügung über den Unterhalt einer mittellosen Frau oder eines mittellosen Kindes erlässt, diese Forderung auf den Grundbesitz derjenigen Person eintragen zu lassen, gegen die der Befehl gerichtet ist. Diese Verfügung erlangt hierdurch den Vorrang vor allen andern Verbindlichkeiten jener Person, mit Ausnahme von Hypotheken und etwaigen früheren Forderungen. Es erscheint seltsam, dass die Gelegenheit nicht benutzt wurde, diesen Teil des Gesetzes auf Forderungen im allgemeinen auszudehnen, welche Ehemänner betreffen, die ihre Frauen verlassen haben. Es ist vielmehr ausdrücklich bestimmt worden, dass dieser Teil des Gesetzes keine Anwendung findet in Fällen, wo die Ehefrau nicht mittellos ist. Dies ist eine Probe der Unzulänglichkeit, die so oft der von Männern geschaffenen Gesetzgebung anhaftet. Die Geschädigten sollen nicht wegen des ihnen zugefügten Unrechtes vor weiterem Schaden bewahrt werden, sondern weil der Steuerzahler in ihnen leidet, wenn sie nicht geschützt werden.

Kleine Mitteilungen.

Schweiz.

Aargau. In Bremgarten wurde letzten Sonntag (18. Febr.) von der Gemeinde das erste weibliche Mitglied einer Kirchenpflege gewählt. Die betreffende Frau tritt an die Stelle ihres Ehemannes.

Ausland.

Ein Kongress für Kinderforschung und Jugendfürsorge soll im Oktober d. J. in Berlin abgehalten werden.

Eine Art Mutterschutz durch die Kommunalverwaltungen ist in Regensburg geplant. In der Sitzung der Gemeindebevollmächtigten wurde beschlossen, Stillprämien an Mütter zu zahlen als ein Mittel zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit. In der Begründung des dazu vorliegenden Antrages wurden die nicht stillenden Mütter in drei Hauptkategorien eingeteilt: 1. solche, die nicht stillen wollen, 2. solche, die aus körperlichen Gründen nicht stillen können, und 3. solche, die aus sozialen Gründen nicht stillen. Die Kinder der letztgenannten Mütter seien die einzigen, denen der Vorteil der natürlichen Ernährung verschafft werden könne durch Stillprämien. Diese seien zuerst in Frankreich allgemein eingeführt worden und bestehen in der Gewährung eines wöchentlichen Zuschusses an stillende minderbemittelte Mütter unter ärztlicher Kontrolle. Der Antrag fand die Zustimmung des Kollegiums und wird dem Magistrat zur Ueberweisung an die soziale Kommission übergeben werden.

Die weibliche Gewerbeaufsicht in Sachsen hat sich nach einer Erklärung der Staatsregierung vortrefflich bewährt. Nach den bisherigen Erfahrungen seien die weiblichen Aufsichtsbeamten ihren Obliegenheiten - Ueberwachung der Ausführung des Gesetzes betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben und Beaufsichtigung solcher Gewerbebetriebe, in denen weibliche Arbeiter beschäftigt werden - mit grossem Fleisse und Geschick und namentlich auch mit dem unbedingt erforderlichen Takte gerecht geworden. Auch sei es ihnen vielfach gelungen, berechtigte

Wünsche der Arbeiterinnen dem Arbeitgeber mit Erfolg zu übermitteln und entstandene Differenzen zu schlichten. Es sei auch nicht zu verkennen, dass die gewerblichen Kreise der Tätigkeit der weiblichen Aufsichtsbeamten mehr und mehr Verständnis entgegenbringen.

Frauenstimmrecht in Italien. Die Wahlkommission von Mantua hat in ihrer Sitzung vom 6. Februar der Petition des Fräulein Dr. Professor Beatrice Sacchi um Eintragung in die politischen Wählerlisten einstimmig zugestimmt und die Eintragung angeordnet. Fräulein Sacchi ist die Tochter des Arztes und Freundes Garibaldis, Dr. Achille Sacchi und Schwester des verstorbenen Afrikaforschers Maurizio Sacchi. Es ist der erste Fall. dass in Italien einer Frau das politische Wahlrecht zuerkannt worden ist. In den Motiven erklärt die Kommission, dass, während das Gesetz den Ausschluss der Frauen vom Gemeindewahlrecht ausdrücklich festsetzt, keine derartige Beschränkung, weder in den Gesetzen, noch in der Verfassung über den Ausschluss der Frauen vom politischen Wahlrechte enthalten sei. Die Kommission beschloss daher, dass die Frauen nicht als vom politischen Wahlrecht ausgeschlossen betrachtet werden könnten und ihrem Verlangen auf Eintragung in die Wählerlisten entsprochen werden müsse. Mögen nun recht viele Frauen dem von Frl. Sacchi gegebenen Beispiele folgen.

Frauenwahlrecht in Schweden. Anlässlich der bevorstehenden Wahlreform hatten eine Anzahl Frauenvereinigungen Abordnungen zum Ministerpräsidenten Staaff gesandt, um von diesem die Ausdehnung des Wahlrechts auf Frauen zu verlangen. Sie erhielten jedoch eine ablehnende Antwort. Der Ministerpräsident machte geltend, dass die geforderte Erweiterung des Wahlrechts die ganze Reform erschweren und verzögern würde. Diesen Standpunkt billigt in einer zu Stockholm abgehaltenen Frauenversammlung auch der Führer der schwedischen Sozialdemokratie, Branting, indem er darauf hinwies, dass es jetzt darauf ankomme, allgemeines Wahlrecht für Männer zu erzwingen. Später könne die Reihe an die Frauen kommen.

Finnland. Nach dem soeben veröffentlichten Entwurfe für die neue finnische Volksvertretung soll der Landtag aus einer Kammer mit wahrscheinlich 200 Mitgliedern bestehen. Für die Wahlen sollen ausser den im Wahlgesetz festgelegten Bestimmungen u. a. noch folgende Regeln gelten: Wahlberechtigt sind alle finnischen Bürger, sowohl Männer als auch Frauen, welche über 21 Jahre alt sind. Von der Wahl ausgeschlossen sind diejenigen Personen, die sich nicht im Besitze der bürger-lichen Rechte befinden. Wählbar sind alle Personen mit 25 Jahren, in Ausnahmefällen mit vollendetem 24. Jahr.

Vereinigte Staaten. Dem "Initiativ- und Referendum-Gesetz" des Staates Oregon gemäss muss jede gesetzgeberische Frage auf Wunsch eines Zehntels der registrierten Wähler zur Volksabstimmung gebracht werden. Es ist nun auch den Frauen von Oregon nach harten Kämpfen gelungen, die notwendige Zahl von Wählerunterschriften, sogar noch 1000 Stimmen darüber, unter eine Petition zu erhalten, die eine Abstimmung über das politische Frauenstimmrecht gelegentlich der bevorstehenden Wahlen im Juni verlangt. Die Nationale Stimmrechtsliga, die dies Resultat als einen bedeutungsvollen Sieg verzeichnet, richtet einen eindringlichen Appell an die Anhänger des Frauenstimmrechts in allen Staaten der Union, die Frauen von Oregon durch Zuführung von Mitteln und Propagandamaterial zu unterstützen, damit die Abstimmung in günstigem Sinne erfolge. Die Aussichten sollen übrigens, wie das Woman's Journal mitteilt, sehr gute sein.

Die Zahl der weiblichen Prediger in den Vereinigten Staaten wächst ständig. Während ihre Zahl im Jahre 1890 noch 1143 betrug, denen das Recht verliehen worden war, zu predigen und zu vermählen, beträgt die Zahl dieser Predigerinnen jetzt 3378.

Frauenheim Bethania, Weesen.

Alkohol- u. Morphiumkranke werden geheilt, schöne Erfolge. Versorgungsbedürftige finden Pflege. Prima Referenzen, bescheid. Preise. (16°

Art. Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich.

Uom

Frauenstimmrecht

insbesondere in

kirchlich. Angelegenheiten

H. Locher, Regierungsrat in Zürich. Preis 1 Fr.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen. Zürich.

Victoria=Rindermehl

Rationellstes Nährmittel für gesunde und kranke Kinder.

Fabrikation

J. Fellmann, Zürich

neu-Seidenhof.

Natürliches Mineralwasser

Kolonial-Materialwaren.

⇒ TELEPHON 2162.
⇒

Die Aufgabe der Mutter in der Erziehung der Jugend zur Sittlichkeit

von Frau Dr. Marie Heim-Vögtlin.

Verlag von Zürcher & Furrer, Preis 20 Cts.

Union für Frauenbestrebungen.

Freitag den 2. März, abends 8 Uhr,

im Saale des "Blauen Seidenhofs" (Hinterhaus, I. Stock)

Oeffentlicher Vortrag

von Frau Prof. Stocker-Caviezel:

"Was wir wollen".

Zu zahlreichem Besuche ladet freundlich ein Eintritt frei. Der Vorstand.

ugano * * Institut für junge Mädchen.

Sorgfältige Erziehung und Pflege. Italienisch, Französisch, Englisch. Beste Referenzen von Eltern. (5 Fr. Dr. N. Lendi und Töchter.